

Bearded Collie Club Deutschland e.V.



Durchführungsbestimmungen zur Zuchtordnung des BCCD

Stand 03.10.2011 - in Kraft getreten am: 17.08.2012

Zu § 2 Zuchtbuchführung

1. In das Zuchtbuch des BCCD werden alle Würfe seiner Züchter eingetragen, für die eine Wurf- und Zuchtkontrolle möglich war, und deren Züchter nicht zuvor eine Zuchtbuchsperrung erhalten haben. Liegt ein Zuchtverstoß gegen die Zuchtordnung des BCCD vor, so ist ein entsprechender Hinweis bei der Eintragung und auf den Ahnentafeln zu vermerken.

2. Importierte Bearded Collies mit von FCI/VDH anerkannten Ahnentafeln können ebenfalls in das Zuchtbuch aufgenommen werden. Die ursprüngliche Ahnentafel / ggf. das Exportpedigree behalten ihre Gültigkeit, ebenfalls die Ursprungs-Zuchtbuchnummer. Eine evtl. vom BCCD hinzugefügte Nummer wird mit „Ü“ gekennzeichnet.

3. Die Informationen im Zuchtbuch müssen so umfassend wie möglich sein. Eingetragen werden:

- Name des Hundes
- Zuchtbuchnummer: bei Übernahme zusätzlich die Übernahme-Nummer
- Farbe
- Züchter (Name)
- Würfe:
- Deck- und Wurfstag
- Wurfangaben: Anzahl der geborenen Welpen, Totgeburten, verstorben vor 1. bzw. 2. Wurfabnahme
- Zwingername des Züchters
- „Vorname“ der Welpen – erst Rüden, dann Hündinnen
- - Farbe
 - deren Zuchtbuchnummer und Chipnummer
 - Besonderheiten
- Namen und Zuchtbuchnummern der anerkannten Vorfahren; zusätzlich vorhandene Daten über diese (z.B. Gesundheitsmerkmale, Titel, Farbe)
- Besonderheiten des Wurfes (z.B. Schnittgeburt, Zuchtverstoß, etc.)

4. Die Namensgebung der Würfe eines Züchters muss in aufsteigender alphabetischer Reihenfolge vorgenommen werden (d.h. erster Wurf Anfangsbuchstabe A, zweiter B, etc.) Werden in einer Zuchtstätte mehrere Rassen gezüchtet, so gilt vorstehende Regel pro Rasse.

5. Titel, Ausbildungskennzeichen und zuchtrelevante medizinische Untersuchungsergebnisse eines Ahnen werden bei Eintragung eines Wurfes berücksichtigt, wenn sie spätestens zur 1. Wurfabnahme nachgewiesen wurden.

Zu § 3 Registerführung

1. Voraussetzungen für die Phänotypbestimmung eines Hundes zwecks Aufnahme in das Register des BCCD sind:

- Mindestalter des Hundes 15 Monate
- Schriftlicher Antrag des Eigentümers auf einem vom BCCD gestellten und auf die vorgesehene Verwendung – nur Ausstellungszwecke oder möglicherweise Zuchteinsatz – abgestimmten Formular
- Identifizierung durch Mikrochip

2. Durchführung der Phänotyp-Beurteilung zur Registrierung

- Möglichst anlässlich einer Ausstellung
- Durch mindestens einen, in der VDH-Zuchtrichterliste eingetragenen Bearded Collie Spezialzuchtrichter.

3. Hunde, für die eine spätere Zuchtverwendung nicht vorgesehen oder ausgeschlossen ist, erhalten eine Registrierbescheinigung mit dem Zusatz: „Diese Registrierbescheinigung berechtigt nicht zur Zucht und dient nur Ausstellungszwecken“. Die nicht VDH/FCI anerkannte Ahnentafel verbleibt beim Eigentümer.

4. Ist eine eventuelle spätere Zuchtverwendung vorgesehen, muss die nicht VDH/FCI anerkannte Ahnentafel abgegeben werden. Der Eigentümer muss eine Erklärung abgeben, dass er sich verpflichtet, den Hund nicht außerhalb des VDH zur Zucht einzusetzen, bzw. bei Zuwiderhandlung die Registrierbescheinigung sofort zurück zu geben.

5. Auf der Registrierbescheinigung werden eingetragen:

- Rufname des Hundes (kein Zwingername)
- Wurfdatum
- Geschlecht
- Farbe
- Chipnummer
- Name und Adresse des Eigentümers
- In den Feldern der Ahnen keine Namen sondern der Hinweis „nicht nach FCI/VDH-Regeln gezüchtet“

6. In das Register werden auch ganze Würfe eingetragen, die nicht die für eine Zuchtbucheintragung erforderlichen drei aufeinander folgenden Generationen von FCI/VDH anerkannten Ahnen vorweisen können. Dabei handelt es sich i.d.R. um:

- Nachkommen einer im Register geführten Hündin, die nach den Zuchtbestimmungen des BCCD gezüchtet wurden
- Nachkommen eines nicht VDH/FCI anerkannten Rüden, der eine im BCCD zur Zucht zugelassene Hündin gedeckt hat.

7. Für im BCCD gezüchtete Würfe gelten die gleichen Eintragungskriterien und Eintragungsbestimmungen wie für im Zuchtbuch eingetragene Würfe (s. Durchführungsbestimmungen Zuchtbuchführung).

8. Registerhunde werden nur zur Zucht zugelassen

1. wenn ein MDR1-Gentest mit dem Ergebnis MDR1 +/- vorliegt.

2. Sind nicht beide Elterntiere bereits in ein FCI anerkanntes Zuchtbuch eingetragen, oder liegt von ihnen kein negativer Merle – Gentest vor, müssen Registerhunde zur Zuchtzulassung einen Test nachweisen, der sie als Nicht-Träger ausweist.

Zu § 4 Neuzüchter

1. Neuzüchter müssen die Teilnahme an mindestens je einer Schulung nachweisen, die folgende Themen zum Inhalt haben:

- Genetik und Vererbung
- Fortpflanzungsbiologie: im einzelnen:
 - Vorbereitung einer Hündin zum Belegen
 - Versorgen während der Trächtigkeit
 - Geburt
- Welpenaufzucht und Verhaltensentwicklung der Welpen

2. Der BCCD sollte mindestens 2 Mal im Jahr Schulungen zu jedem der oben genannten Themen anbieten. Anerkannt werden auch entsprechende Fortbildungsveranstaltungen des VDH und seiner Landesgruppen sowie anderer VDH-Rassehundezuchtvereine. Der Neuzüchter muss sich über das Angebot selbständig Informationen beschaffen.

3. Ein Neuzüchter muss den Rassestandard theoretisch beherrschen.

4. Vor Erteilung des Zwingerschutzes muss eine schriftliche Prüfung zu den unter Abs. 1 genannten Themen sowie zum Rassestandard abgelegt werden. Wenn mindestens 50% der Fragen in jedem Gebiet richtig beantwortet werden, ist die Prüfung bestanden.

5. Zentrale Prüfungstermine sollen in Verbindung zu Mitgliederversammlungen oder Schulungen angesetzt werden. Während der Aufbauphase des Clubs besteht noch die Möglichkeit der individuellen schriftlichen Prüfung anlässlich der Zuchtstättenabnahme durch einen Zuchtwart.

Zu § 9 Gesundheitliche Zuchtanforderungen

9.1 Untersuchung auf Hüftgelenkdysplasie:

a) Der vom Züchter/Halter in Anspruch genommene Röntgentierarzt darf nur die beim BCCD erhältlichen Bewertungsbögen des VDH bzw. der GRSK (Gesellschaft für Röntgendiagnostik genetisch beeinflusster Skeletterkrankungen bei Kleintieren) verwenden, auf denen er bestätigen muss, die Identität des Hundes geprüft und den Hund für die Erstellung der Aufnahme(n) ausreichend sediert, sowie keine unerlaubten Techniken angewendet zu haben, die den Sitz der Femurköpfe in der Hüftpfanne verbessern. Ferner verzichtet er darauf zugunsten des BCCD auf etwaige Urheberrechts-Ansprüche an den Röntgenaufnahmen.

Der Eigentümer bestätigt auf dem offiziellen Bewertungsbogen durch seine Unterschrift, dass keine Operationen oder Manipulationen vorgenommen wurden, die die Darstellung der Hüftgelenke beeinflussen können.

b) Sollte der Hund noch nicht durch Transponder (Mikrochip) gekennzeichnet sein, so ist dies im Zuge der Röntgenuntersuchung vorzunehmen.

c) Das Mindestalter für Röntgenaufnahmen ist 12 Monate.

d) Die Röntgenaufnahmen müssen vom Gutachter des BCCD, einem Mitglied der GRSK, ausgewertet werden. Das Ergebnis wird auf der Ahnentafel des Hundes und im Zuchtbuch eingetragen.

e) Der BCCD lässt die Erstellung eines Obergutachtens zu. Der Antragsteller muss schriftlich erklären, dass er das beantragte Obergutachten als verbindlich anerkennt. Er trägt die Kosten für das Obergutachten. Dem Antrag sind die Erstaufnahme sowie zwei Neuaufnahmen in Position 1 und 2, gefertigt in einer deutschen veterinärmedizinischen Universitäts- oder Hochschulklinik, beizufügen.

Obergutachter für die Rasse Bearded Collie kann nur ein Angehöriger einer veterinärmedizinischen Universitäts- oder Hochschulklinik sein, oder ein von der GRSK besonders benannter Tierarzt.

9.2 Augenuntersuchung:

Augenuntersuchungen auf erbliche Augenkrankheiten durch Mitglieder der Gesellschaft für Diagnostik genetisch bedingter Augenerkrankungen bei Tieren (DOK) und des European College of Veterinary Ophthalmologists (ECVO) und bescheinigt auf deren Befundbogen werden anerkannt. In Ausnahmefällen kann der BCCD auch Untersuchungsbefunde eines anderen besonders qualifizierten Tierarztes anerkennen.

Zu § 10 Zuchtzulassung / Zuchtverwendung

10.2 Verhaltenssicherheit kann durch Vorlegen folgender bestandener Prüfungen nachgewiesen werden:

- Ein Bearded Collie Working Test; Mindestalter 12 Monate.
- BH/BHA Prüfung oder andere anerkannte Leistungsprüfung.

Alternativ muss der Zuchtrichter bei der Körung das Verhalten besonders sorgfältig überprüfen; dies erfordert eine zusätzliche schriftliche Beurteilung und Bestätigung durch den Körmeister.

Allgemeines:

1. Die Körung erfolgt schriftlich auf einem Körbogen durch einen in der VDH-Richterliste geführten Bearded Collie Spezialrichter, Gruppenrichter der Gruppe 1 oder Allgemeinrichter.
2. Körveranstaltungen werden möglichst im Anschluss an eine Ausstellung angeboten, wenn ein oben genannter Richter dort zur Verfügung steht. Sie werden im Voraus angekündigt.
3. Einzelkörungen sind möglich. Von ihnen soll nur in besonderen Fällen in Absprache mit einem entsprechenden Zuchtrichter Gebrauch gemacht werden; eine besondere Gebühr ist aus diesem Grund festgelegt.
4. Die lt. Zuchtordnung geforderten und vom Züchter vorgelegten Unterlagen müssen vom Körmeister zusammen mit dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Körbogen an die Zuchtbuchstelle eingesandt werden. Nach Eintragung im Zuchtbuch und auf der Ahnentafel werden die Unterlagen an den Eigentümer zurück geschickt.

Zu § 11 Zuchtbestimmungen / Zuchttiere

11.2 Eine Haltung in Zwingern ist grundsätzlich nicht erlaubt. Muss sich der Hund gelegentlich vorübergehend in einem zwingerähnlich abgegrenzten Garten- oder Hofteil aufhalten, so ist für ausreichend Bewegungsmöglichkeit, Schatten und Schutz vor Regen zu sorgen.

11.3 Bei einer über 3 Stunden hinausgehenden Abwesenheit des Züchters hat dieser für eine zuverlässige Ersatzbetreuung der Welpen zu sorgen.

Zu § 13 Wurfabnahmen

1. Würfe sind innerhalb 3 Tagen dem Hauptzuchtwart zu melden, der in Absprache mit dem Züchter einen möglichst in der Nähe wohnenden Zuchtwart für die Wurfabnahme ernennt.

2. Alle auf den vom BCCD herausgegebenen Wurfabnahmescheinen gestellten Fragen müssen umfassend beantwortet werden. Den Wurfabnahmeschein/Wurfmeldung muss der Zuchtwart zusammen mit der Ahnentafel der Hündin und dem vollständig ausgefüllten und vom Deckrüdenbesitzer

unterschiedenen Deckschein unverzüglich an die Zuchtbuchstelle weiterleiten. Von Rüden, deren Daten noch nicht im Zuchtbuch des BCCD erfasst sind – es handelt sich dabei i.d.R. um Rüden im Ausland oder im VDH-Kollegialverein angehörte Rüden – muss eine Kopie der Ahnentafel beigelegt werden, sowie Kopien von Titeln und Gesundheitsmerkmalen, die auf den Ahnentafeln der Welpen eingetragen werden sollen. Kopien der Wurfmeldung bekommen Züchter und Zuchtwart. Eine weitere Kopie muss der Zuchtwart an den Hauptzuchtwart schicken.

3. Vor der Wurfendabnahme müssen die Welpen mit Transponder (Mikrochip) nach ISO 11784 gekennzeichnet sein. Der Zuchtwart hat bei jedem Welpen die Nummer zu kontrollieren und darauf zu achten, dass diese auf der zugehörigen Ahnentafel, im Impfpass / EU-Heimtierausweis sowie auf dem Chipnummern-Protokoll vermerkt ist. Erst dann darf er die Ahnentafel unterschreiben, wodurch diese Gültigkeit erhält.

4. Die Welpen sollten mindestens 3 Mal entwurmt worden sein. Die Impfung mindestens gegen Staupe und Parvovirose muss durch Impfpass/Heimtierausweis nachgewiesen werden.

5. Besonderheiten des/der Welpen müssen auf dem Endabnahmeprotokoll vermerkt werden.

6. Der Zuchtwart muss das Original des Wurfendabnahmescheins, zusammen mit dem Chipnummern-Protokoll, an die Zuchtbuchstelle schicken; Kopien bekommen der Hauptzuchtwart, Zuchtwart und Züchter.